

Inhalt des Titels 31

Titel 31: Von guter Ordnung und Polizei in denen Städten und Freiheiten.

Titulus 31mus.

Von guter Ordnung und Polizei in denen Städten und Freiheiten,
wie dieselbe in Aufnahmen zu bringen und mit Werk-Ämtern zu versehen.

Nachdem Wir aus täglicher Erfahrung befinden, dass der grössere Teil Unserer Städte und Freiheiten aus Mangel guter Ordnung und Polizei in ein grosses Abnehmen, auch Gebrechen der Nahrung kommen, und Wir dann aus Landes-Väterlicher-Vorsorge Uns schuldig erkennen, diesfalls mögliches Einsehen zu tun, damit solche Unsere Städte, und Freiheiten mit guter Ordnung und Polizei versehen, mithin in aufnehmen und gute Nahrung hin wieder gebracht werden mögen. So ordnen und wollen Wir:

§phus 1mus.

Dass bei denen Rats-Wahlen nur allein der Katholischen Religion Zugetane, wie auch von ehrlichen Herkommen, frommen Handelns und allerdings unbeschriebene tüchtige Personen so dem gemeinen Wesen vorstehen können, erwählt, auch ohne Unterlauf einiger Konventikular-Fraktion, Konspiration, Gabe und Schenkungen, Fress- und Sauferei auf Kosten der zu Erwählenden oder ihrer Verwandten, und sonst allen unzulässigen Praktiken, öffentlichen Tumulten, Parteilichkeit, auch ohne alle Absicht auf Verwandte und Freundschaft vorgenommen werden sollen, und das zwar unter Strafe Kassation solcher Wahlen, und willkürlicher scharfer Bestrafung deren Contravenienten (*Wiedersprecher*).

§phus 2dus.

Sollen überall in denen Städten und Freiheiten von denen Kämmerern und Rezeptoren die Rechnungen, bevor eine neue Rats-Wahl vorgenommen wird, abgetan werden, sonst diejenige, so mit rückständigen Rechnungen, es sei an erhobenen Schatzungen und anderen Stadt Renten und Einkommen annoch verhaftet, bei denen vorzunehmenden Wahlen, weder des Votiactivi (*Freiwillig*), weder Passiv fähig sein, es wäre dann dass zuvor ihren Rückstand sowohl, was empfangen, als auch was an erzwinglichen Restanden beizutreiben, abgeführt, und solches genügsam beschieden hätten. Damit aber in denen Städten und Freiheiten dem gemeinen Wesen desto besser wegen der Einkünfte wegen der Einkünften und Renten vorgestanden werde, sollen angesessene Leute zu Rezeptoren (*Empfänger*) angeordnet werden.

§phus 3tius.

Sollen alle Gästereien und Zechen bei denen Rats-Wahlen abgeschafft, und solle aus diesen sonst aufgehenden Kosten von wegen des Bürgermeisters 2 und eines Rats-Verwandten 1 lederner Eimer angekauft werden.

§phus 4tus.

An denen Oertern wo die Obmannschaft hergebracht, solle der Obmann zum höchsten mit 6 oder 8 Gästen bewirten, und alle übermässige Unkosten auch vermieden werden.

§phus 5tus.

Sollen ohne unumgängliche Notwendigkeiten keine Gemeinheit Prozessen angehoben werden, es sei dann desfalls die gesamte Gemeinde, oder diejenige welche nach jeden Orts Gewohnheiten und Herbringen die Gemeinde repräsentieren, vorher zusammen berufen, und versammelt, von zwei dritten Teil derselben nach vorläufiger Deliberation darin auch gezählt und gutgeheissen worden, auf dem Land aber soll solches ohne Vorwissen und Beratung Unserer Amtsleuten oder Drosten, wann dieselbe dabei nicht interessiert, keines Weges geschehen. Würde aber hier wider gehandelt, sollen dieselbe, welche daran Teil haben für solche Prozess-Kosten selbst haften, um die oben verordneter massen angestellte Prozessen zur Endschaft zu befördern, sollen nicht wie bis dahin zum grossen Nachteil der Gemeinheiten geschehen, viele Personen, sondern höchstens zwei fähige Subjekte ihres Mittels abgeschickt, davon dann aus Unseren Haupt-Städten ein Reichstaler, aus anderen Städten ein Reichs-Gulden, und aus übrigen Gemeinheiten einen halben Gulden für Zehrung und Vacatur (*Urlaub*), wo ein wenigeres zu geben nicht hergebracht, täglich gereicht werden möge.

§phus 6tus.

Nachdem wir auch verspürt, dass gegen die von Unseren Vorfahren und von Uns erlassene Verordnungen viele Ämter, Städte und Gemeinheiten Unseres Herzogtums Westfalen mit vielen und grossen Schulden-Lasten unnötiger Dingen beschwert, und dafür verschrieben seien, ohne dass dazu der nach jedes Orts Gewohnheit und Herkommen erforderlicher Konsens vorhin verliehen. So ordnen

und befahlen Wir hiermit nochmals gnädigst und ernstlich, dass künftighin bei denen Ämtern, Städten und Gemeinheiten keine Gemeinheits-Schuld gemacht, noch dergleichen Gemeinheits-Verschreibung aufgerichtet werden solle, es seien dann darüber bei Unserer Kanzlei zu Arnberg vorher die Ursachen angezeigt, und der Konsens erteilt, mithin bescheinigt dass zu dem vorgegebenen Ende getreulich verwendet, widrigenfalls solche in Ansehung der Gemeinheiten kraftlos und diejenige, welche daran Teil gehabt nebst scharfer Ahndung dafür allein verhaftet sein sollen.

§phus 7mus.

Da aber wegen andringender grosser Gefahr und Not die Zeit solches nicht verstaten würde, sollen die Ursachen der Aufnahme Unseren Beamten, oder denjenigen so die Gemeinheiten dem Herbringen nach repräsentieren, angezeigt, und wann also erheblich wären, deren Konsens adhibirt (*verwendet*), welche dann gestalten Sachen nach darüber weiter an Land-Drost und Räte zu berichten wissen werden.

§phus 8vus.

Es sollen nicht weniger Unsere Beamte, samt denen so die Gemeinheiten repräsentieren Sorge tragen, dass von denen bereits aufgerichtet, oder ferner also aufrichtenden Verschreibungen die Pension fleissig entrichtet, bei besseren Zeiten aber die Kapitalien vor und nach, und so viel es der Gemeinden Gelegenheit erleidet, wieder abgelegt, und die Verschreibungen eingezogen werden mögen, auf dass sie mehreren Kredit im Notfall haben und unterhalten mögen.

§phus 9nus.

In denen Städten und Freiheiten, welche Jurisdiktion haben, soll die Streitigkeit unter den Bürgern und Einwohnern ohne weitläufige Kosten bürgerlich vorgenommen, und möglichst abgetan, auch unparteiische Justiz administriert werden, damit der Städte Ruin durch viele Prozesse und Streitigkeiten abgewendet werde.

§phus 10mus.

Sollen Bürgermeister und Rat mit ihren untergebenen Bürgern und Einwohnern in Friede und Einigkeit sich halten, auf dem Rathaus in aller Ehrbarkeit ohne Hass und Zank, als woraus nur Scandalia publica (*öffentliche Skandale*) entstehen, sich aufführen und in ihrem Handel und Wandel anderen ihren Mitbürgern mit einem guten Exempel vorgehen.

§phus 11mus.

In dem auch unter der Stadt Obrigkeit Sorge und Absicht gehört, auf die gemeine Gebäude acht zu geben, so sollen Bürgermeister und Rat sonderlich darauf sehen, dass Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, Rathäuser und Stadt-Mauern in baulichem Wesen und Stand erhalten werden.

§phus 12mus.

Gleichfalls auch auf Verkaufung des Kornes, Bier, Brot, und andere Waren, auch Wirtshäuser fleissige Aufsicht haben, und aller eigen nützlicher Vorkauf verboten sein, deren Mühlen nicht weniger wo es hergebracht, Mass und Gewicht öfters visitiert, und Mehlwaagen angelegt werden.

§phus 13tius.

Damit die Städte mit allerlei untüchtigen Bürgern nicht angefüllt werden, soll der Magistrat dahin sehen, dass ehrliche, freien Standes, Katholischer Religion zugetane, wie es hergebracht zu Treibung bürgerlicher Nahrung taugliche und qualifizierte Personen, die dem gemeinen Wesen nützlich sein könnten, und ihres guten Herkommens und bisherigen Verhaltens genügsame Zeugnisse haben, auch zu ihrer Subsistenz ihrer Profession, oder sonsten ehr- und bürgerlich auszukommen vermögen, und keine andere zu Bürgern angenommen werden, die welche dann da sie die Bürgerschaft annehmen, das hergebrachte Bürgergeld zahlen, auch eher nicht bis zur Auszahlung desselben in Eid und Pflichten, viel weniger in Amt und Gilden angenommen werden sollen.

§phus 14tus.

Sollen die Bürger und Einwohner gegen den Magistrat gebührenden Gehorsam zeigen, und bei schwerer Strafe sich solchem nicht widersetzen, sondern wann einer Beschwernis zu haben vermeint, solches vorm Magistrat bescheiden vorstellen, und der Magistrat schuldig sein, das Beschwernis und Unbild abzustellen, gute Einigkeit zu konservieren, und Niemanden zu unterdrücken.

§phus 15tus.

Von denen schätzbaren Gütern sollen ohne Unterscheidung die Kontributionen und andere gemeine Onera publica (*öffentliche Belastungen*) getragen, nichts Schatz-frei gemacht, die Kataster und Schatzungs-Register in gutem Stand gehalten, und jährlich wohl revidiert werden.

§phus 16tus.

Sollen in diesem Unseren Herzogtum Westfalen keine schätzbare, so Bürgerlich als Bauern-Güter vermittle Alienation (*Entfremdung*), Permutation (*Austausch*), Distraction (*Ablenkung*), noch sonsten einerlei Weise, sowohl per Testament, als Actus inter vivos (*Handlung zwischen den Lebenden*) von denen Bauern-Höfen nicht versplissen, noch auch von denen Bürgern etwas ausser der Bürgerei, oder

der Stadt Feldmark veräussert werden, es sei dann dass der Käufer *ratione praestationum publicarum* (**auf Grund öffentlicher Zahlungen**) der Stadt genügsame Sicherung gestellt habe, was aber dem zuwider geschehen, solle von dem Inhabern der Sollstatt, in denen Städten aber von den Bürgern, gegen Erstattung deren dafür gegebenen Kauf-Schillingen, samt erweislichen nutzbaren Melioremētis (**Verbesserung**) jederzeit retrahirt (**zurückgezogen**), und eingelöst werden können.

§phus 17mus.

Sollen die Forensis von unter habenden Gütern die Schatzungen und übrige alle *Onera realia* (**echte Belastungen**), sie haben Namen wie sie wollen, gleich andere Bürger mit tragen, und die Receptores (**Empfänger**) in dessen Beitreibung nicht saumhaftig sein, sonst sie dafür stehen, und es aus dem Ihrigen gut machen sollen.

§phus 18vus.

Sollen die Schützen-Compagnien jedes Orts im Stand halten, gleichwohl aber dabei die übermässigen Gelage und Zehrungen auch nicht gelitten werden.

§phus 19nus.

Da nun auch die Werk-Ämter in denen Städten und Freiheiten, gute Nahrung und Nutzen bringen, so wollen Wir dass Bürgermeister und Rat vor allem dahin sehen, dass die Handwerker in gutem Stand erhalten, und wann einige in Abgang geraten, wieder in Esse gebracht werden. Und weilen nichts billigeres, als dass die Zünfte der Städten und Freiheiten bei ihrer hergebrachter Gerechtsamen und Zunft-Ordnung ungekränkt belassen werden, so befehlen Wir auch allen und jeden Unseren Untertanen sich denen selben gemäss zu verhalten, wie auch unsere Gerichte, dass darauf in *judicando attendiren* (**bei der Beurteilung aufmerksam sein**), und dagegen Einhalts der auf dem Westfälischen Landtag 1719 erteilter, und von Uns ratifizierter **Resolution sub Nr. 7.** keinen einzigen Untertanen beschweren sollen.

§phus 20mus.

Die Handwerks-Gesellen und neue Meister sollen mit keinen grossen Kosten beschwert, auch die überflüssige Gästerei und Zechen abgeschafft werden. Ehe aber jemand, es sei eines Meisters Sohn oder nicht, zum Meister aufgenommen wird, soll er da ihm aufgegebene Meisterstück zuvor verfertigt haben.

§phus 21mus.

Sollen die Zunft-Genossen nach ihrer Profession tüchtige und unverfälschte Arbeit machen, die Arbeit keinem aufhalten, noch selbige zu teuer anschlagen.

§phus 22dus.

Und wann einer bei einem Amts-Genossen bestellte Arbeit nicht fertig haben konnte, sondern zu lang damit aufgehalten würde, soll dem und einem jeden in solchem Fall frei stehen, solche Arbeit wieder hinweg zu nehmen, und bei einem anderen Meister verfertigen zu lassen, welcher solches zu tun schuldig sein, und unter dem Vorwand, als wann solches in den Amts-Regulen verboten, zu verweigern nicht mächtig sein.

§phus 23tius.

Es soll auch den Zünften nicht verstatet sein, wider ihre Amts-Briefe und Verordnungen denen Lehr-Jungen an ihren Lehr- und denen Gesellen an ihren Reise-Jahren in die Fremde etwas ohne Vorwissen der Obrigkeit nachzugeben, oder dafür Geld zu nehmen, bei willkürlicher ernstlicher Strafe.

§phus 24tus.

Weilen aber bei denen Zünften allerlei ungebührliche Satzungen und Ordnungen die zum Nachteil des gemeinen Nutzens merklich gereichen, befunden werden, sollen dieselben von Bürgermeister und Rat, oder sonst vorgestellter Obrigkeit in Städten und Freiheiten sofort abgeschafft werden

Trinkgelage im
18. Jahrhundert
(unbekannter Meister)

